

Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. IX, Abt. 5: Orgeln und Glocken
Hinweise für die Kirchengemeinden des Bistums Mainz
zur Durchführung von Glockenmaßnahmen

Vorbemerkung:

Diese Hinweise beschreiben die notwendigen Schritte bei allen die Glocke(n) betreffenden Maßnahmen (Wartung, Reparatur, Restaurierung, Sanierung von Glockenanlagen, Geläuteergänzung, Neuanschaffung, Um- und Neubauten von Glockenträgern, Schallläden und Veränderungen an Glockentürmen). Sie bilden die Grundlage für die nach dem Kirchenvermögenverwaltungsgesetz (KVVG) erforderliche Genehmigung.

Die Vorgehensweise in der unten beschriebenen Reihenfolge dient der Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen zwischen den beteiligten Stellen (Kirchengemeinde, Diözesanbauamt, Abteilung Orgeln und Glocken, Rechtsabteilung, Rechnungsprüfungsamt, Versicherungsabteilung und Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates, ggf. kirchliche und staatliche Denkmalbehörde).

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, eine beabsichtigte Anschaffung, Restaurierung, Erweiterung, oder Reparatur einer Glocke oder eines Geläutes der Abteilung Orgeln und Glocken anzuzeigen. Diese ist in Zusammenarbeit mit den Glockensachverständigen beratend und koordinierend tätig, nicht aber für die Genehmigung (s. Phase II, Nr. 3) zuständig. Die Beratung ist für die Kirchengemeinden im Bistum Mainz kostenlos.

Phase I:

Von der Abteilung IX/5: Orgeln und Glocken wird nach schriftlicher Anfrage der Kirchengemeinde (Brief oder E-Mail) ein Glockensachverständiger¹ benannt. Die Gemeinde wird darüber schriftlich informiert. Der Glockensachverständige ist ab diesem Zeitpunkt der direkte Ansprechpartner. Er erstellt ein detailliertes Gutachten, das alle notwendigen Angaben über den Zustand der Glockenanlage enthält.

Hinweis: Bei Arbeiten an historischen Glocken und Glockenanlagen ist oft ein umfangreiches Aktenstudium notwendig. Hierzu muss die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen des Pfarrarchivs ermöglicht werden.

Die Tätigkeit des Glockensachverständigen umfasst:

- Erarbeitung einer Grundlage für die Einholung von Angeboten durch den Glockensachverständigen
- Beschreibung der notwendigen Arbeiten bei Reparaturen, Sanierungen, Umbauten oder Ergänzungen.
- Überlegungen zur Glockendisposition bei Ergänzungen oder Neuanschaffungen.
- Abstimmung mit der Kirchengemeinde zu den Überlegungen und dem weiteren Vorgehen.
- Auswahl der für die Abgabe eines Kostenvoranschlags in Frage kommenden Glockengießereien, Wartungs- oder Sanierungsfirmen (mindestens zwei, in der Regel jedoch nicht mehr als vier Firmen).

Phase II:

1) Einholung von Angeboten für die geplante Baumaßnahme sowie für die spätere Pflege und Wartung zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten. Ausschließliche Grundlage hierfür ist das in Phase I erstellte Gutachten des Glockensachverständigen.

2) Beurteilung der eingegangenen Kostenvoranschläge durch den Glockensachverständigen und Aufstellen eines Preisspiegels mit Erläuterungen zum Preis-Leistungs-Verhältnis. Vergabeempfehlung an die Kirchengemeinde, welche Glockenfirma den Zuschlag bekommen soll.

3) Beschluss des Verwaltungsrats, welche Firma den Zuschlag erhalten soll.

¹ Es ist immer auch die weibliche Form gemeint

- 4) Bei einer Bausumme von über 50.000,00 € ist zunächst ein A-Antrag zur Anerkennung des Baubedarfs zu stellen. Folgende Unterlagen sind erforderlich:
 - a) Bauantrag A mit Finanzierungsplan
 - b) Protokollauszug des Verwaltungsratsbeschlusses gem. § 13 KVVG
 - c) Stellungnahme der Pastoralraumkonferenz
 - d) Gutachten des Glockensachverständigen
 - e) Angebot der ausgewählten Glockenfirma

- 5) Vorgehensweise für den B-Antrag: Vorbereitung des Werk- und Wartungsvertrags für Glocken nach den vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenen Mustern in jeweils dreifacher Ausfertigung. Diese sind von der Glockenfirma und von der Kirchengemeinde zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Verwaltungsrats zu versehen.

- 6a) Den Verträgen sind beizufügen:
 - a) Bauantrag B mit Finanzierungsplan
 - b) Tariftreueerklärung (ab einer Bausumme von 20.000,00 €)
 - c) Protokollauszug des Verwaltungsratsbeschlusses gem. § 13 KVVG.
 - d) Stellungnahme des Pfarrgemeinderats
 - e) Stellungnahme der Pastoralraumkonferenz (entfällt bei bereits gestelltem A-Antrag.)
 - f) Preis-Leistungs-Vergleich der Angebote (Preisspiegel).
 - g) Stellungnahme des Glockensachverständigen zur Auftragsvergabe.
 - h) Angebot der ausgewählten Glockenfirma.
 - i) Relevante Korrespondenzen.

- 6b) Versand der Unterlagen von der Kirchengemeinde an die Abteilung IX/5 (Orgeln und Glocken). Nach Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit Weitergabe an das Diözesanbauamt.

- 7) Erteilung der Genehmigung zum Vertragsabschluss durch den Diözesanverwaltungsrat (prüfende Dienststellen: Diözesanbauamt, Rechtsabteilung, Finanzdezernat, Verwaltungsausschuss).

- 8) Vergabe des Auftrags an die ausgewählte Firma.

Phase III:

Bei einem Glockenguss ist eine Teilnahme von Vertretern der Kirchengemeinde zu empfehlen. Nach dem Glockenguss nimmt der Glockensachverständige eine Werkprüfung vor und gibt eine Empfehlung hinsichtlich einer möglichen Abnahme.

Phase IV:

- 1) Nach Abschluss der Arbeiten im Turm führt der Glockensachverständige eine Turm- und Geläuteprüfung durch (Prüfung der Glocken und der Läuteanlage, Schallpegelmessung, musikalische Bewertung, Abgleich der Ausführung der bestellten Leistungen) und erstellt eine Abnahmeempfehlung. Erkennbare Mängel werden den Beteiligten mitgeteilt. Die ausführende Firma wird aufgefordert, diese Mängel umgehend zu beseitigen.

- 2) Nach mängelfreier Erstellung erfolgt die Abnahme der Arbeiten durch die Kirchengemeinde entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

- 3) Ausarbeitung einer Läuteordnung, die liturgisch und musikalisch vertretbar ist und vorhandene Traditionen berücksichtigt. Hierbei werden Teilgeläute und Läutedauer für bestimmte Anlässe schriftlich festgelegt.